

Herr Berndt Dugall  
1. Vorsitzender des subito e.V.  
Universität Frankfurt  
Bockenheimer Landstraße 134 – 138  
60325 Frankfurt am Main

**Vorab per E-Mail: [b.dugall@ub.uni-frankfurt.de](mailto:b.dugall@ub.uni-frankfurt.de)**

Tel.-Durchwahl: -372  
Fax-Durchwahl: -375  
[ruthmaria.bousonville@lovells.com](mailto:ruthmaria.bousonville@lovells.com)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
S1867.00022-RMB-ep

11. März 2008

## OFFENER BRIEF DES DBV-RECHTSAUSSCHUSSES

Sehr geehrter Herr Dugall,

Sie haben uns um eine Stellungnahme zu dem "Offenen Brief an alle subito-Lieferbibliotheken" gebeten, der am 9. März 2008 von Herrn Dr. Harald Müller, DBV-Rechtskommission, über die Inetbib-Mailingliste versandt wurde.

Laut diesem Brief hat sich die Rechtskommission des deutschen Bibliotheksverbands (DBV) mit den Verträgen befasst, die der subito e.V. mit verschiedenen Verlagen geschlossen hat. Die Ausführungen von Dr. Müller zeigen aber, dass man die Verträge dort nicht wirklich verstanden hat. Insbesondere ist Folgendes richtig zu stellen:

1. Es bestehen jeweils individuelle Vertragsverhältnisse zwischen subito e.V. und jedem einzelnen Verlag. Dem entspricht jeweils ein ebenso individuelles Rechtsverhältnis zwischen jeder Mitgliedsbibliothek und jedem Verlag, nämlich mit dem Inhalt der Anlage 11 zum Rahmenvertrag. Daher kann man nicht von einem "Rahmenvertrag von subito e.V. und Verlagen (unterschrieben 27. Dezember 2006)" sprechen. Daher können die Mitgliedsbibliotheken auch nicht pauschal "die Assoziierungsvereinbarung" kündigen. Richtig ist, dass Ziffer 2.2 der Assoziierungsvereinbarungen den Mitgliedsbibliotheken eine Kündigungsmöglichkeit einräumt, wenn der Vertrag zwischen subito und dem Verlag geändert wurde. Da es sich jeweils um individuelle Verträge mit jedem Verlag handelt, bedeutet das aber, dass die Mitgliedsbibliotheken die Assoziierungsvereinbarungen nur hinsichtlich solcher Verlage kündigen können, die den Nachtrag Nr. 1 zum Rahmenvertrag abgeschlossen haben.
2. Sollten tatsächlich eine oder mehrere Mitgliedsbibliotheken die Assoziierungsvereinbarungen mit einzelnen Verlagen kündigen, dann dürfen diese Mitgliedsbibliotheken über den subito-Dienst keine Kopien aus Publikationen der betroffenen Verlage mehr versenden. Anderenfalls würde der subito e.V. gegen den jeweiligen Rahmenvertrag mit dem betroffenen Verlag verstoßen. Ob subito dafür eine technische Lösung finden kann oder will oder ob dies zum vollständigen Ausschluss der jeweiligen Mitgliedsbibliothek aus dem Liefersystem führt, bliebe zu erörtern.


3. Herr Dr. Müller übersieht des Weiteren, dass die Leihverkehrsordnung ausweislich ihrer Präambel nur für den innerdeutschen Leihverkehr gilt. Die Bundesländer hätten auch gar keine Kompetenz, Regelungen für den grenzüberschreitenden Fernleihverkehr aufzustellen, soweit Sachverhalte im Ausland betroffen sind.
4. Unverständlich ist, was Herr Dr. Müller mit seiner Aussage meint, "die beiden Rahmenverträge" (es gibt nur einen Rahmenvertrag und dazu einen Nachtrag Nr. 1) hätten "keinerlei rechtliche Auswirkungen mehr auf den Kopienversand gemäß § 15 LVO" und "der ursprüngliche Verzicht auf elektronische Kopienlieferung" sei "mit dem Nachtrag Nr. 1 aufgehoben". Hierzu ist festzuhalten: Der Rahmenvertrag in seiner ursprünglichen Fassung regelt ausschließlich Lieferungen in andere Länder als Deutschland, Österreich, die Schweiz und Liechtenstein. Auch die Beschränkungen, die die Assoziierungsvereinbarung in ihrer bisherigen Fassung den Mitgliedsbibliotheken auferlegt, betreffen demnach ausschließlich Lieferungen, die nicht nach Deutschland, Österreich, in die Schweiz oder nach Liechtenstein gehen. An den diesbezüglich übernommenen Verpflichtungen der Mitgliedsbibliotheken hat sich nichts geändert.

Die einzige Änderung durch den Nachtrag Nr. 1, die hier von Interesse ist, ist Folgende: Durch den Nachtrag Nr. 1 werden nun auch Lieferungen von Kopien auf Lizenzbasis innerhalb von Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein möglich. Dadurch, dass die Regelungen des Rahmenvertrags im Nachtrag Nr. 1 für entsprechend anwendbar erklärt sind, werden die Mitgliedsbibliotheken auch für Fernleihlieferungen innerhalb Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und Liechtensteins grundsätzlich an die Assoziierungsvereinbarung gebunden. Allerdings gibt es davon eine wichtige Ausnahme, die Herrn Dr. Müller offenbar ebenfalls übersehen hat: Nach Ziffer 2.4 des Nachtrags Nr. 1 ist der gesamte Nachtrag nicht auf rein nationale Fernleihlieferungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz anwendbar, wenn solche Lieferungen durch eine gesetzliche Lizenz abgedeckt sind. Das bedeutet für die Fernleihe innerhalb Deutschland insbesondere, dass **die Lieferung von E-Mails auch für subito-Mitgliedsbibliotheken weiterhin zulässig bleibt, wenn die jeweilige Lieferung nach § 53 Abs. 1 S. 2, 3 UrhG gestattet ist.** Durch den Nachtrag Nr. 1 werden die Mitgliedsbibliotheken also nicht schlechter gestellt, als sie es nach Inkrafttreten der Urheberrechtsreform aufgrund des Gesetzes leider sind.

Allgemein sei noch darauf hingewiesen, dass die Beschränkungen im Rahmen der Fernleihe, die die Mitgliedsbibliotheken vertraglich auf sich genommen haben, nur für Publikationen der Verlage gelten, mit denen überhaupt ein Rahmenvertrag (ggf. einschließlich Nachtrag Nr. 1) besteht. Ob und wie die Bibliotheken Kopien aus Publikationen sonstiger Verlage im Rahmen der Fernleihe versenden, bleibt ihnen überlassen.

Wir stehen Ihnen für Rückfragen oder eine Besprechung natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ruth Maria Bousonville